



Gemeindeamt Parschlug

BEZIRK BRUCK A. D. MUR

8605 Parschlug, Haritzmeierstraße 1, Tel.: 03862/31396, Fax: -18,
E-mail: gde@parschlug.steiermark.at Homepage: www.parschlug.at

GZ.: 2004/771

Änderung der Verordnung über das
Abmähen von Wiesen und Rasenflächen

Kundmachung

gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Parschlug hat in seiner Sitzung vom 01. April 2004 gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., die Änderung der Verordnung über das Abmähen von Wiesen und Rasenflächen vom 10. August 1998 wie folgt beschlossen:

„Zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wird verordnet, dass im Sinne der Ortsbildpflege im Gemeindegebiet von Parschlug, alle Wiesen- und Rasenflächen jährlich zumindest zweimal und zwar bis 31. Mai und 31. August abzumähen sind. Ausgenommen von diesen Termin sind landwirtschaftliche Grünflächen sowie jene Flächen, dessen Futter für die landwirtschaftliche Tierhaltung, Verwendung finden.“

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung geahndet. Auch können die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 4) hinsichtlich der Ersatzvornahme zur Anwendung gelangen.

Die Ausübung des Strafrechtes bzw. die Anwendung der Ersatzvornahme obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.“



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 2. April 2004
Abgenommen: 29. April 2004